



**Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
zur Durchführung von Veranstaltungen
ab dem 12. März 2020**

COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2

Hiermit erlasse ich gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 11 IfSAG M-V in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG und in Verbindung mit §§ 3 und 10 ÖGDG M-V Bestimmungen für die Entscheidung im Zuständigkeitsbereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie der Gesundheitsämter der Landkreise und Kreisfreien Städte zur Durchführung von Veranstaltungen.

1. Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern oder Teilnehmern sind in Anwendung von § 28 IfSG zu untersagen.
2. Anordnungen sind aufgrund des Ziels einer effektiven Gefahrenabwehr mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung zu versehen.
3. Veranstaltungen mit weniger als 1000 erwarteten Besuchern oder Teilnehmern sind auf ihre Notwendigkeit, bei Wahrung der Verhältnismäßigkeit, bei gleichzeitiger Betrachtung der Kriterien des RKI in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu prüfen.
4. Nicht unter den Veranstaltungsbegriff nach diesem Erlass fallen Schulen, Berufsschulen, Hochschulen sowie die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr oder der Aufenthalt an einer Arbeitsstätte.
5. Diese Bestimmungen sind ab dem 12.03.2020, 12:00 Uhr, und bis einschließlich 19.04.2020 anzuwenden.

Begründung

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen.

Bei größeren Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Die Risiken einer Übertragung sind nicht bei allen Veranstaltungen gleich, sondern können höchst unterschiedlich sein. Ein hohes Risiko besteht regelmäßig für Veranstaltungen, wenn die Teilnehmerzahl hoch ist.

Insbesondere fallen hierunter:

- Tanzveranstaltungen,
- Sportveranstaltungen,
- Konferenzen,
- Messen.

Das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern oder Teilnehmern dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung bewirkt, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden können. Belastungsspitzen werden abgeflacht. Die punktuelle Belastung der Systeme wird geringer. Eine Überlastung wird eher vermieden.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern oder Teilnehmern ist davon auszugehen, dass eine Weiterverbreitung von COVID-19 begünstigenden Sachverhalte in stärkerem Maße auftreten als bei kleineren Veranstaltungen, wie zum Beispiel eine:

- starke räumliche Nähe der teilnehmenden Personen,
- hohe Wahrscheinlichkeit zahlenmäßig erhöhter Teilnehmerzahlen von außerhalb der Region, aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland,
- mindestens erschwerte Kontaktpersonennachverfolgung und Folgemaßnahmen für den Fall, dass Teilnehmer im Nachhinein positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden,
- erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass besonders schützenswerte Personen aus Krankenversorgung, Öffentlichem Gesundheitsdienst, Innerer Sicherheit und Ordnung, Risikopersonengruppen unter den Teilnehmern sind und

- eine mindestens eingeschränkte Durchsetzbarkeit und resultierende Verringerung von risikosenkenden Hygienemaßnahmen.

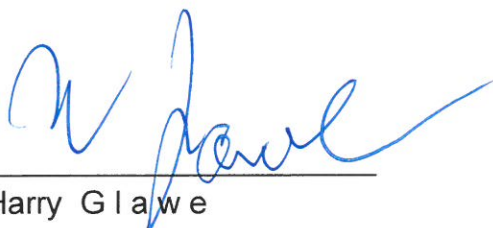
Veranstaltungen mit weniger als 1000 erwarteten Besuchern oder Teilnehmern werden unter Beachtung der jeweils relevanten und geltenden Kriterien des RKI auf Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit mit dem Ziel kritisch geprüft, kontaktreduzierend zu wirken.

Veranstaltungen sollen vom Veranstalter kritisch geprüft werden, ob diese nicht verschoben, in einem anderen Format oder aber ganz ausfallen sollten, um damit die Infektionswege zu vermindern. Das schließt nicht aus, dass nach kritischer Prüfung solche Veranstaltungen, die für den reibungslosen Ablauf staatlichen Handelns notwendig und ohne erkennbar gesundheitsgefährdenden Risiko sind, stattfinden können.

Aufgrund deren Spezifik fallen unter den Veranstaltungsbegriff nach diesem Erlass Schulen, Berufsschulen, Hochschulen sowie die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr oder der Aufenthalt an einer Arbeitsstätte nicht.

In einem ersten Schritt gelten die Bestimmungen insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Zu diesem Zeitpunkt wird zeitnah eine erneute Risikoeinschätzung erfolgen.

Schwerin, 12.03.2020



Harry Glaue
Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern